

Blätter für Rechtsanwendung / Ergänzungsband.
Erg.Bd. [1], 1869, S. 318 - 318

Allgemeine eheliche Gütergemeinschaft und
Vermögenstheilung wegen Ehetrennung nach
bayerischem Rechte

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

bezogen. Dieses Erkenntniß, welches der Klägerin den Beweis der weltlichen Eigenschaft des Zehents auflegt, gründet aber diese Beweislast keinesweges auf jene Rechtsvermuthung, deren Existenz es dahin gestellt läßt, sondern entwickelt dieselbe aus der rechtlichen Natur der *actio negatoria utilis*.

Die Erzeugnisse der Literatur ergeben aber, daß jene Rechtsvermuthung auf sehr schwachen Füßen steht, und deshalb von einer großen Anzahl von Schriftstellern älterer und neuerer Zeit entschieden bekämpft wird. In dieser Präsumtion spukt noch immer die der heidnischen Opferlehre entnommene Vorstellung, daß Gott als Obereigenthümer alles Bodens den Zehent fordere, und daß ihn an seiner Statt die Kirche zu erheben habe.

Rm.

4.

Allgemeine eheliche Gütergemeinschaft und Vermögenstheilung wegen Ehetrennung nach bayerischem Rechte.

Die Ehe der L.'schen Eheleute, welche unter der Herrschaft des bayer. Rechtes allgemeine Gütergemeinschaft paktirt hatten, wurde aus Verschulden des Ehemannes getrennt, worauf die Ehefrau das gesammte eheliche Vermögen ansprach, indem ihr auch die ideelle Antheilshälfte des Mannes gebühre. Oberstrichterlich wurde ihr jedoch nur die Hälfte zuerkannt, weil es eine Folge der allg. Gütergemeinschaft sei, daß bezüglich der bei der Ehetrennung aus Schuld des Ehegatten eintretenden Vermögens-Separation nicht die auf das Totalsystem oder auf die partikuläre Gütergemeinschaft gegründeten Vorschriften des bayer. R. Th. I Kap. VI §§. 36—38 und §. 43 zur Anwendung kommen, sondern die gesetzlichen Bestimmungen der allgemeinen Gütergemeinschaft. Bei der letzteren bestehe aber kein Unterschied zwischen Eingebrachem oder Sondergütern der Eheleute; denn diese werden alle in eine Masse